

22. Kann die Klage auf Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 außer gegen die Mitkontrahenten oder die Bedachten gleichzeitig gegen den Schuldner erhoben werden? Ist nicht vielmehr letzterer in der Lage, dieser Klage gegenüber seinerseits mit Erfolg die Einrede der mangelnden Passivlegitimation zu erheben?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 3.

II. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1895 i. S. Witwe E. u. Gen. (Bekl.)
w. G. (Kl.) Rep. II. 101/95.

I. Landgericht Colmar.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger G. ist Gläubiger der Witwe E. auf Grund eines durch Beschluß des Landgerichtes zu Colmar in Elsaß-Lothringen für vollstreckbar erklärten Urtheiles des Tribunals zu Mirécourt vom 24. April 1891. Durch Notarialakt vom 3. Januar 1890 hatte die Witwe E. ihr gesamtes Vermögen mittels antizipierter Erbteilung ihren Kindern bezw. Enkeln gegen Zahlung eines jährlichen Wittums von 300 M schenkungsweise übertragen. Der Kläger erhob gegen die Witwe E. und deren Kinder und Enkel Klage auf Anfechtung dieses Aktes, welche in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgerichte zu Colmar zugesprochen wurde. Die Revision der Witwe E. gegen dieses Urteil wurde für begründet erachtet und ihr gegenüber die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revision konnte insoweit der Erfolg nicht versagt werden, als dieselbe von der Beklagten zu I Witwe E. eingelegt ist. Dieselbe rügt, daß die zugesprochene Anfechtungsklage nur gegen die übrigen Beklagten als Schenknehmer, nicht auch gegen sie als Schenkgeberin bezw. Schuldnerin zu erheben gewesen wäre, und hatte, wie den Entscheidungsründen des Oberlandesgerichtes zu entnehmen ist, diesen Einwand bereits in der Berufungsinstanz erhoben. Derselbe ist für begründet zu erachten. Das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 überträgt die Grundsätze der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Konkurse in analoger

Weise auf die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses. Die Anfechtungsklage und ihre rechtlichen Wirkungen sind im Konkurse nur insoweit rechtlich anders bestimmt, als dieses durch die besonderen Verhältnisse des Konkursverfahrens bedingt ist. Insbesondere richtet sich der Anfechtungsanspruch außerhalb des Konkurses ebenso wie im Konkurse materiell nicht gegen den Schuldner, sondern gegen dessen Mitkontrahenten bzw. den Bedachten; die rechtliche Folge der ausgesprochenen Anfechtbarkeit ist auch nur die Unwirksamkeit des angefochtenen Rechtsaktes im Verhältnisse zu dem anfechtenden Gläubiger, und die Rückgewähr erfolgt nur zu dessen Befriedigung. Das Verhältnis zwischen dem Schuldner und dessen Mitkontrahenten bzw. dem Bedachten wird durch die gerichtlich erwirkte Anfechtbarkeit nicht berührt. Hieraus folgt, daß der anfechtende Gläubiger die von ihm erzielte Rechtswirkung erreichen kann lediglich durch die Klage gegen den Mitkontrahenten bzw. den Bedachten. Wenn aber hiernach zur Erreichung dieses Zweckes die Hereinziehung des Schuldners in den Anfechtungsprozeß jedenfalls nicht erforderlich ist, so muß daraus die weitere Folgerung hergeleitet werden, daß der dennoch in den Prozeß gezogene Schuldner berechtigt ist, mit Erfolg seine Passivlegitimation zu bestreiten und die Abweisung der Klage ihm gegenüber zu beanspruchen. Da von ihm nichts verlangt wird, und er nichts zu leisten hat, so ist er an sich nicht mitzuberklagen. Allerdings mag es Fälle geben, in denen ein besonderes Interesse auf seiten des Anfechtungsgläubigers bestehen kann, die Anfechtbarkeit auch dem Schuldner gegenüber feststellen zu lassen, und in denen die Zulässigkeit der Klage auch gegen ihn aus § 231 C.P.O. herzuleiten ist; besondere Umstände dieser Art sind aber weder festgestellt, noch auch nur behauptet.

Die Revision der als Schuldnerin in den Anfechtungsprozeß gezogenen Beklagten Witwe C. ist daher begründet und zur Sache gemäß § 528 Abj. 3 Nr. 1 C.P.O. ihr gegenüber die Klage mit entsprechender Kostenfolge abzuweisen.“ . . .